RNB-21-2206.4-11-11-1

Kehrbezirksausschreibung

Die Regierung von Niederbayern schreibt zum **01.03.2027** (Bestellungstermin) gemäß § 9 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Bad Birnbach

Folgende Gebiete (vgl. https://v.bayern.de/ZnZgp) sind vom Kehrbezirk Bad Birnbach umfasst:

- im Landkreis Rottal-Inn: der Markt Bad Birnbach zum Teil und die Gemeinde Bayerbach als Ganzes
- im Landkreis Passau: die Gemeinde Haarbach zum Teil.

Derzeit sind ca. 2.700 Gebäude/Haushalte zu betreuen.

Eine Neuabgrenzung des Kehrbezirks unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit (§ 7 SchfHwG) während der Bestellungsperiode bleibt vorbehalten.

Die Bestellung ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag kann sie bei gesundheitlicher Eignung bis zum 70. Lebensjahr verlängert werden.

Bewerbungsverfahren

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bevorzugt online bis spätestens zum **30.11.2026** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) an die Bestellungsbehörde (s. unten). Eine schriftliche Bewerbung ist ebenfalls möglich.

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind der Leistungsbeschreibung im Bayernportal zu entnehmen.

Der Bewerbung sind alle relevanten Unterlagen beizufügen. Verweise auf bereits in früheren Bewerbungsverfahren eingereichte Unterlagen sind nicht möglich. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder unvollständig eingehen, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Beantragung des Führungszeugnisses ist als Verwendungszweck „Bewerbung um einen Kehrbezirk; Az. RNB-21-2206.4-11-11-1“ anzugeben.

Der Bewerbungsstichtag (Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung) ist der **02.11.2026**. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungsstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungsstichtag in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene

Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrungen nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungsstichtag nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ansprechpartner/Anschrift der Bestellungsbehörde

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 21
z. Hd. Frau Meierhofer
84023 Landshut
Tel.: 0871/808-1394
E-Mail: kaminkehrerwesen@reg-nb.bayern.de

Datenschutzhinweis

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung oder von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.

Landshut, 02.11.2026